



<b>Fachbereich für Planen und Bauen</b>	<b>Sitzungsvorlage Nr. 97/2021</b>
Aktz:	
Datum: <b>30.08.2021</b>	

Beratende Gremien:
<b>Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule und Soziales</b>
<b>Hauptausschuss</b>
<b>Gemeinderat</b>

öffentlich

nichtöffentlich (Schweigepflicht)

### **Ausstattung gemeindlicher Einrichtungen mit RLT-Anlagen oder mobilen Luftreinigern**

#### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Nach wie vor wird in der Öffentlichkeit der Einsatz stationärer oder mobiler Lüftungsanlagen in den Schulen zur Verringerung eines Infektionsrisikos diskutiert. Anlass zu erneuten Diskussionen vor Ort hat dabei insbesondere eine Äußerung des Ministerpräsidenten Armin Laschet im „ARD-Sommerinterview“ am 11.07.2021 gegeben. Auf Luftfilter angesprochen gab er dort an, dass Bund und Länder an einem Programm zur besseren Ausstattung von Klassenzimmern mit Luftfiltern arbeiteten. Nachdem „*das Umweltbundesamt seine kritische Meinung gegenüber den Filtern geändert habe*“, würden die Länder nun beraten, wie man die Bundesförderung ergänzen könne.

Zu einem neuen Förderprogramm des Landes gab und gibt es allerdings, außer dieser Ankündigung, noch keinerlei weitergehende Informationen – weder zur finanziellen Ausstattung des Programms oder zu möglichen Fördergegenständen noch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Bei der Beurteilung, ob gemeindeeigene Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, etc.) mit stationären oder mobilen Lüftungsanlagen bzw. Luftreinigern ausgestattet werden sollen, hat sich die Verwaltung am aktuellen Erkenntnisstand zu orientieren. Vorliegende Studien, Empfehlungen, wissenschaftliche Abhandlungen, etc., können dabei durchaus voneinander abweichende Einschätzungen beinhalten. Gerade die aktuelle Situation macht dies sehr deutlich. Für ein nachvollziehbares und verlässliches Handeln auf kommunaler Ebene wird daher eine Gesamtbetrachtung und unabhängige Auswertung der Ergebnisse benötigt. Die notwendige Zusammenführung der verschiedenen Ergebnisse im Rahmen einer

Gesamtbetrachtung und Vornahme einer neutralen Einschätzung mit bundesweiter Gültigkeit ist im vorliegenden Fall Aufgabe des Umweltbundesamtes.

Aktuell liegen danach keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Luftfiltern vor, welche die bisherige Einschätzung der Verwaltung in Frage stellen würden.

**Insbesondere ist es nicht richtig, dass – wie es teilweise in den Medien dargestellt wird – das Umweltbundesamt seine Einschätzung zu Luftfiltern grundlegend geändert habe.**

Vielmehr hat das Umweltbundesamt am 09.07.2021 eine aktualisierte Empfehlung zum Themenkreis „*Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen*“ veröffentlicht. Die Berichterstattung hierzu ist zum Teil missverständlich gewesen und hat so offenbar zu einer weiteren Verschärfung der Diskussion um die Ausstattung der Schulgebäude mit Luftfilterungsanlagen beigetragen. Vor diesem Hintergrund weist die Verwaltung ausdrücklich darauf hin, dass das Umweltbundesamt die Linie seiner bislang veröffentlichten Empfehlungen nicht verlassen hat. Im Gegenteil finden sich weiterhin folgende zentralen Ausführungen (die gesamte Information, Stand 26.08.2021, sowie eine Information über Aerosole sind der Vorlage als **Anlage 1** und **2** beigefügt):

*Masken (FFP2 und medizinisch) tragen maßgeblich zur Vermeidung direkter Infektionen im Nahfeld (< 1,5 m) und zur Abschwächung der Emission virushaltiger Partikel (alle SARS-CoV-2-Varianten) in der Raumluft bei. Aktuelle Untersuchungen der Universität Bonn mit Bakteriophagen bestätigen die hohe Wirksamkeit von Masken (FFP2 und medizinisch); es wurde eine Reduzierung der infektiösen Aerosolpartikel im Raum um mehr als 99 Prozent nachgewiesen. Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen helfen als Ergänzung vor indirekten Infektionen, d.h. der Ausbreitung von Viren über die Raumluft.*

Es bleibt also zunächst weiterhin dabei, dass das Tragen qualifizierter Gesichtsmasken das Infektionsrisiko in der Schule – wie überall im öffentlichen Raum – ganz maßgeblich reduziert.

Die Maskenpflicht wird im Regelfall durch natürliches Lüften bestmöglich ergänzt:

*Die nachhaltigste Maßnahme zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene, deren Erfolg auch nach Beendigung der Pandemie anhält, ist der Einbau stationärer (= fest installierter) raumlufttechnischer (RLT)-Anlagen. Diese können als zentrale Anlagen ein Gebäude versorgen, aber auch dezentral als Einzelraumbelüftung realisiert werden. Beide Varianten sichern eine wirksame Reduzierung von Virenbelastungen, sind für Wärme- und Feuchterückgewinnung verfügbar, schonen die Energiebilanz des Gebäudes und gewährleisten einen hohen Wohlfühlkomfort im Innenraum. Einzelraumbelüftungen sind baulich rascher umzusetzen als zentrale Lüftungsanlagen. Anlässlich der Erfahrungen mit der Pandemie empfiehlt das UBA, Schulräume in Deutschland sukzessive mit RLT-Anlagen auszustatten. Allerdings besitzen bis heute erst rund 10 Prozent der Schulen solche fest installierten Lüftungsanlagen. Zentral gesteuerte RLT-Anlagen lassen sich zudem nur mit beachtlichem baulichem und technischem Aufwand und nach bauordnungsrechtlicher Genehmigung einbauen. Das kostet wertvolle Zeit, die in der aktuellen Pandemie oft nicht zur Verfügung steht. Neben der Einhaltung der Hygieneregeln („AHA“) bleibt daher die regelmäßige Lüftung über die Fenster die wichtigste Maßnahme zur Reduzierung der Virenmengen in der Luft sowie zur Aufrechterhaltung einer gesunden Raumluft („AHA+L“). Aktuelle Untersuchungen mit Bakteriophagen belegten auch hier, dass*

*das Lüften gemäß den UBA-Empfehlungen die Konzentration der infektiösen Aerosolpartikel über die Dauer einer Schulstunde um etwa 90 Prozent reduziert. Dort, wo nicht ausreichend gelüftet werden kann, helfen kontinuierlich betriebene, einfache Zu- und Abluftanlagen oder mobile Luftreiniger, die Virenlast im Raum ebenfalls in einer Größenordnung von bis zu 90 Prozent zu reduzieren.*

Unter günstigen Voraussetzungen können professionell installierte und gewartete stationäre raumlufttechnische Anlagen die natürliche Belüftung substituieren. Für die wenigen Fälle, in denen eine ausreichende natürliche Belüftung aufgrund der baulichen Gegebenheiten tatsächlich nicht erfolgen kann, ist der Einsatz einer solchen Anlage die sinnvollste Lösung.

Der Einsatz mobiler Luftreiniger ist mit dem Einsatz stationärer raumlufttechnischer Anlagen auch aufgrund der aktuellen Ausführungen des Umweltbundesamts nicht als wirkungsgleich anzusehen. Ein Zusatznutzen kann für Schulräume mit guter Lüftungsmöglichkeit nicht quantifiziert werden. Lediglich für Schulräume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar beziehungsweise Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) und für gar nicht zu belüftende Schulräume wird der Einsatz dieser Geräte ausdrücklich als „*sinnvoll*“ bezeichnet. Zur Verdeutlichung fügen wir nachfolgend den entsprechenden Auszug im Volltext an:

### ***Lüftung versus mobile Luftreiniger in Schulräumen***

*Das Umweltbundesamt teilt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien ein:*

- 1. Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumlufttechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen) (Kategorie 1). Diese Voraussetzungen sind in der Mehrzahl der Schulräume gegeben.*
- 2. Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (Kategorie 2). Erhebungen in zwei Bundesländern zufolge liegt der Anteil solcher Klassenräume bei rund 15 bis 25 Prozent.*
- 3. Nicht zu belüftende Räume (Kategorie 3).*

*In Räumen der Kategorie 1 ist der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nicht notwendig, wenn der erforderliche Luftwechsel von mindestens 3 pro Stunde entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumlufttechnische Anlagen gewährleistet wird. Bestehen Zweifel, kann der Lüftungserfolg zweckmäßig durch CO<sub>2</sub>-Messungen im Klassenraum überprüft werden. Kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration während einer Unterrichtsstunde im Mittel bei 1000 ppm oder kleiner gehalten werden, dann ist der Raum ausreichend belüftbar (Kategorie 1). Die gleichzeitige Anwendung von Lüftung und der Einhaltung der AHA-Regeln ist aus innenraumhygienischer Sicht umfassend und ausreichend für den Infektionsschutz gegenüber dem Corona-Virus. Modellrechnungen zufolge lässt sich mit mobilen Luftreinigern in Räumen der Kategorie 1 ein Zusatznutzen hinsichtlich der Reduzierung der Virenlast erzielen, insbesondere wenn die vom UBA empfohlene Lüftung und die Befolgung der AHA-Regeln nicht konsequent umgesetzt wird. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren (z.B. Gerätetyp, Aufstellungsbedingungen, Luftzirkulation, Umsetzung der Lüftungs- und AHA-Regeln) lässt sich diese Virenlastreduktion nicht exakt quantifizieren. Dies zeigt sich auch mit Blick auf die hinsichtlich der Methoden und Ergebnissen heterogene aktuelle Studienlage.*

- 1. Weitere Informationen: „Richtig Lüften in Schulen“

*In **Räumen der Kategorie 2** kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierender Zu- und Abluftanlagen erhöht werden. Alternativ ist der Einsatz mobiler Luftreiniger sinnvoll. Fachgerecht positioniert und betrieben ist ihr Einsatz wirkungsvoll, um während der Dauer der Pandemie die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen zu minimieren.*

***Räume der Kategorie 3** werden aus innenraumhygienischer Sicht für den Schulunterricht nicht empfohlen. In solchen Räumen reichern sich ausgeatmetes Kohlendioxid und Feuchtigkeit rasch zu hohen Werten an. Auch viele gasförmige chemische Schadstoffe verbleiben im Raum. Jenseits des hygienischen Leitwerts für Kohlendioxid von 1.000 ppm sinkt die Konzentration und Lernfähigkeit. Der Einsatz von Luftreinigern in solchen Räumen ergibt keinen Sinn, da kein Luftaustausch mit der Außenluft (Lüftungserfolg) gewährleistet wird.*

- 2. Weitere Informationen: „Hygienische Leitwerte für die Innenraumluft“

*Für **Räume der Kategorie 2** sind mobile Luftreinigungsgeräte somit, neben der eingeschränkten Lüftung, ein wichtiges Element eines Maßnahmenpakets, die Konzentration virushaltiger Partikel in Innenräumen durch Filtration zu reduzieren oder luftgetragene Viren mittels Luftbehandlungsmethoden (UV-C, Ionisation/Plasma) zu inaktivieren. Es ist zu beachten, dass mobile Luftreinigungsgeräte die Notwendigkeit für das Lüften nicht ersetzen können. Die mobilen Geräte beseitigen nicht die sich in einem Schulraum durch Atmung anreichernde Luftfeuchte, das Kohlendioxid und weitere chemische Gase aus Mobiliar und Bauprodukten. **Daher muss auch bei Nutzung mobiler Luftreiniger regelmäßig gelüftet werden.***

Eine aktuelle Studie des Instituts für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energiespeicherung der Universität Stuttgart bestätigt diese Erkenntnisse: Das Stoßlüften sei zwingend, um die Aerosolkonzentrationen für den folgenden Unterricht zu senken. Demgegenüber sei der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte grundsätzlich nicht zu empfehlen, da diese „*aller Voraussicht nach nicht langfristig von den NutzerInnen akzeptiert werden*“, weil auf Dauer die Geräuschbelastung zu groß und die Luftgeschwindigkeit der Raumluftströmung zu hoch sei. Die Studie (**Anlage 3**) sowie eine Zusammenfassung (**Anlage 4**) sind anliegend beigelegt.

Vor diesem Hintergrund vertritt die Verwaltung weiterhin die Auffassung, dass zur weiteren Eindämmung der COVID-19-Pandemie eine technische Aufrüstung nur in denjenigen Fällen sinnvoll ist, in denen eine natürliche Belüftung von Schulräumen aus baulichen Gründen nicht erfolgen kann, weiterhin dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht. Mit Ausnahme des Forums in der Primusschule (Gebäude „Kleine Oase“) - hier können lediglich die Oberlichter gekippt werden - sind solche (Klassen-)Räume in den Schulen der Gemeinde aber nicht vorhanden. Bei der Einschätzung, wann eine natürliche Lüftung konkret erforderlich ist, kann eine CO<sub>2</sub>-Ampel Hilfestellung geben. Viele Städte und Gemeinden haben in den letzten Monaten gute Erfahrungen damit gemacht; diese Geräte zeigen zuverlässig an, wann eine Raumlüftung spätestens erfolgen sollte.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung des Landes NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW sind ebenfalls dieser Auffassung.

Sofern der Rat der Gemeinde diese Auffassung nicht mitträgt, informiert die Verwaltung nachfolgend über die baulichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Dabei wird in stationäre und mobile Anlagen unterschieden.

### 1. Stationäre raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen)

Der flächendeckende Einsatz stationärer raumluftechnischer Anlagen mag perspektivisch wünschenswert sein; für die Überwindung der aktuellen pandemischen Lage wird er jedoch aus nachfolgenden Gründen keine maßgebliche Rolle spielen können. Der mit dem Einbau derartiger Anlagen verbundene finanzielle und insbesondere zeitliche Aufwand macht es aktuell vollkommen unmöglich, ganze Schulgebäude innerhalb kurzer Zeit entsprechend auszurüsten. Die Maßnahme „Sanierung Lüftungsanlage Schwimmhalle Löh“ zeigt eindrucksvoll das aktuelle Marktgeschehen für die Beschaffung von RLT-Anlagen. Neben immens gestiegenen Beschaffungskosten ist auch mit Lieferzeiten von 20 Wochen und mehr zu rechnen. Hierin noch nicht enthalten sind die notwendigen Vorlaufzeiten für die erforderliche Planung. Ein weiterer zeitlich beschränkender Faktor ergibt sich durch die bauliche Umsetzung. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Lüftungskanäle nahezu durch alle Räume geführt werden müssen. Dies bedeutet umfangreiche Arbeiten (Wanddurchbrüche, Kernbohrungen, brandschutztechnische Maßnahmen, bearbeiten der Wand- und Deckenflächen, etc.) in den - teilweise gerade neu errichteten bzw. frisch sanierten - Räumen. Aufgrund der mit den Arbeiten verbundenen Beeinträchtigungen können diese nicht im laufenden Betrieb ausgeführt werden. Dies gilt auch für die Primusschule, da mittlerweile eine volle Auslastung erreicht ist und keine Ausweichmöglichkeiten mehr bestehen. Eine Umsetzung könnte daher nur während Ferienzeiten erfolgen.

Zu den stationären RLT-Anlagen zählen auch dezentrale Anlagen, die z. B. in einem Fenster verbaut werden können. Wenn die baulichen und hier insbesondere die statischen Gegebenheiten eine solche Lösung zulassen, würde dies zwar den baulichen Aufwand erheblich verringern, dafür wäre aber sicher mit einer dauerhaften optischen Beeinträchtigung durch die außen am Gebäude angebrachten Anlagen zu rechnen.

Die für Errichtung und Umbau von RLT-Anlagen aufgelegte „*Bundesförderung für Coronagerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten*“ ist der Vorlage als **Anlage 5** beigelegt. Danach gewährt der Bund Zuwendungen für die Um- und Aufrüstung stationärer RLT-Anlagen sowie für den Neueinbau stationärer RLT-Anlagen für Einrichtungen für **Kinder unter zwölf Jahren**. Konkret auf die gemeindlichen Einrichtungen bezogen käme eine Förderung somit für folgende Einrichtungen in Betracht:

1. Familienzentrum Wansbeckplatz
2. Kindergarten Dahlerbrück
3. Kindergarten Löh
4. Jugendzentrum
5. OGS Spormecke sowie
6. Primusschule.

Mit den vorstehend genannten Bundesmitteln kann zudem die Erstellung eines Konzepts für die infektionsschutzgerechte Lüftung in solchen Einrichtungen gefördert werden. Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen die Kategorisierung nach den Empfehlungen des Umweltbundesamts zweifelhaft erscheint, könnte dies eine sinnvolle und kurzfristig umsetzbare Maßnahme darstellen.

## 2. Mobile Luftreiniger

Hier ist zwischenzeitlich eine Vielzahl von Geräten am Markt verfügbar. Nach eigenen Angabe der Hersteller seien diese auch leistungs- und förderfähig. Inwieweit diese Angaben tatsächlich zutreffen, wurde bislang nicht geprüft. Auch eine Aussage zur tatsächlichen Lieferfähigkeit bzw. -zeit kann erst im konkreten Bedarfsfall gemacht werden. kann erst Informationen über die dabei zur Reduzierung der Virenlast eingesetzten unterschiedlichen technischen Lösungen finden sich ebenfalls in **Anlage 1**.

Zur finanziellen Unterstützung wurde Ende 2020 in NRW aufgelegt. Dieses ist der Vorlage als **Anlage 6** und die dazu erstellte FAQ-Liste als **Anlage 7** beigefügt. Eine Antragstellung war hier jedoch nur bis zum 15.01.2021 möglich. Wie eingangs bereits ausgeführt, gibt es trotz entsprechender Ankündigung bislang keine entsprechend aktualisierten Förderrichtlinien oder eine neue Fördermöglichkeit.

Die vorstehend genannten (alten) Förderrichtlinien beinhalteten neben einer Beschränkung der Förderung auf Geräte, die (auch) mit einem sog. HEPA-Filter mind. der Stufe 13 ausgerüstet sind als weitere Einschränkung, dass nur Räume der Kategorie 2 förderfähig waren. Bleibt diese Einschränkung bestehen, käme für die Ausstattung der gemeindlichen Einrichtungen mit mobilen Geräten eine Förderung in Betracht. Im Gespräch ist zudem eine Festlegung der Geräuschbelastung auf 35 dB. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, würde aber die Auswahl der in Betracht kommenden Geräte deutlich einschränken. Ob die Beschränkung der Förderung auf Geräte, die zumindest auch mit einem HEPA-Filter mind. Stufe 13 ausgestattet sind, weiterhin Bestand haben wird, kann nicht gesagt werden.

Für die Beschaffung eines der Förderrichtlinien entsprechenden Gerätes ist mit einem Preis von ca. 3.000,00 € zu rechnen. Eine hierauf basierende Kostenschätzung und -übersicht ist der Vorlage als **Anlage 8** beigefügt. Je nach Marktlage und Hersteller könnte der Preis aber auch deutlich höher ausfallen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, die Entscheidung über die Aufrüstung oder den Neubau von RLT-Anlagen sowie den Einsatz von mobilen Luftreinigungsanlagen auf Grundlage der Empfehlungen des Bundesumweltamtes zu treffen. Da mit Ausnahme des Forums in der Primusschule (Kleine Oase) keine weiteren Räume in die Kategorie zwei fallen, besteht aktuell außer für diesen Raum kein weiterer Handlungsbedarf.

## **Vorlage 97/2021**

### **Ausstattung gemeindlicher Einrichtungen mit RLT-Anlagen oder mobilen Luftreinigern**

#### **Vorlageergänzung vom 31.08.2021**

Nachdem Ende vergangener Woche die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Bund unterzeichnet wurde, stellt auch das Land NRW wieder Fördermittel für mobile Luftreiniger zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Verwaltungsvereinbarung.

Neben der Beschränkung auf Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren (Schulen, Kitas, etc.) ist weiterhin nur eine Ausstattung der Räume der Kategorie 2 förderfähig. Hinzu kommen Vorgaben zur Geräuschemission und zur Luftumwälzung.

Falls solche Geräte flächendeckend für die in Betracht kommenden gemeindeeigenen Einrichtungen beschafft werden sollten, wäre der ganz überwiegende Teil der Ausgaben nicht förderfähig und demzufolge von der Gemeinde selbst zu finanzieren.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, die Entscheidung über die Aufrüstung oder den Neubau von RLT-Anlagen sowie den Einsatz von mobilen Luftreinigungsanlagen auf Grundlage der Empfehlungen des Bundesumweltamtes zu treffen. Da mit Ausnahme des Forums in der Primusschule (Kleine Oase) keine weiteren Räume in die Kategorie zwei fallen, besteht aktuell außer für diesen Raum kein weiterer Handlungsbedarf.

## **Vorlage 97/2021**

### **Ausstattung gemeindlicher Einrichtungen mit RLT-Anlagen oder mobilen Luftreinigern**

#### **Vorlageergänzung vom 14.09.2021**

Auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Schule sowie der daraufhin mit den Schulleitungen geführten Gespräche wurde eine aktualisierte Kostenschätzung erstellt. Diese ist der Vorlageergänzung als Anlage 1 beigefügt.

Die Kostenschätzung gibt lediglich einen groben Überblick. Welche Geräte am sinnvollsten eingesetzt werden sollten, ist je nach Örtlichkeit individuell zu entscheiden. Insbesondere in der OGS Spormecke ist der Einsatz von Standgeräten (Beispiel B und C in der Kostenschätzung) aufgrund der Platz- und Gewichtsverhältnisse in den meisten Fällen nicht möglich. Bei einer Wand- oder Deckenmontage -letztere ist wegen der statischen Verhältnisse ebenfalls nur eingeschränkt möglich- müssen für die dann notwendige Anzahl an Geräten pro Klassenraum in jedem Fall Steckdosen nachgerüstet werden. Neben den erforderlichen Installationsarbeiten, die nicht in der Kostenschätzung berücksichtigt sind, ist zudem vorab durch einen Fachplaner zu prüfen, ob das vorhandene Leitungsnetz für die zu erwartenden Anschlusswerte ausreichend dimensioniert ist. Diese Arbeiten haben Einfluss auf die zeitliche Umsetzung. Bei allen Alternativen ist mit nicht unerheblichen Folgekosten, entweder für die notwendigen Filterwechsel oder für den zusätzlichen Stromverbrauch zu rechnen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, die Entscheidung über die Aufrüstung oder den Neubau von RLT-Anlagen sowie den Einsatz von mobilen Luftreinigungsanlagen auf Grundlage der Empfehlungen des Bundesumweltamtes zu treffen. Da mit Ausnahme des Forums in der Primusschule (Kleine Oase) keine weiteren Räume in die Kategorie zwei fallen, besteht aktuell außer für diesen Raum kein weiterer Handlungsbedarf.